
Geschäftsordnung
der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Schwalm-Mittlerer Niederrhein
mit den Gemeinden Brüggem, Schwalmatal und Niederkrüchten

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zur Satzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Region Schwalm – Mittlerer Niederrhein die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung der LAG dar.

§1

Name, Gebiet, Rechtsform und Sitz der LAG

- (1) Die LAG trägt den Namen „Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein“.
- (2) Die LAG umfasst das Gebiet der Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein mit den drei Gemeinden Brüggem, Schwalmatal und Niederkrüchten in ihren verwaltungspolitischen, wirtschaftsräumlichen und naturräumlichen Grenzen.
- (3) Die „LAG Schwalm-Mittlerer Niederrhein“ stellt eine lokale öffentlich-private Partnerschaft dar. Nach Aufnahme in das Förderprogramm VITAL.NRW beabsichtigt die LAG eine Gründung als eingetragener Verein.
- (4) Die LAG hat ihren Sitz in der Gemeinde Niederkrüchten.

§ 2

Ziele und Aufgaben der LAG

- (1) Die LAG gewährleistet auf Grundlage des „bottom-up“-Ansatzes die Durchführung der VITAL-Förderinitiative im Rahmen der in § 1 genannten Gebietskulisse.
- (2) Die LAG ist eine Interessensgemeinschaft zur Umsetzung des gebietsbezogenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (LES) mit dem Ziel, den Bestimmungen des Förderprogramms VITAL.NRW entsprechend die integrierte und nachhaltige Entwicklung der Region zu fördern und zu unterstützen, die interkommunale Zusammenarbeit auszubauen und gemeindeübergreifende sowie für die Regionsentwicklung bedeutsame Projekte zu initiieren.
- (3) Die Projektauswahl findet unter Berücksichtigung der in einem Kriterienkatalog festgelegten Projektauswahlkriterien für die Öffentlichkeit nachvollziehbar und begründet statt.

§ 3

Organisation der LAG

- (1) Die „LAG Schwalm-Mittlerer Niederrhein“ bildet folgende Organisationseinheiten:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Das Projektentscheidungsgremium
 3. Den geschäftsführenden Vorstand
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der LAG werden von der Mitgliederversammlung des Vereins jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 4

Aufgaben des Projektentscheidungsgremiums

- (1) Das Projektentscheidungsgremium nimmt laut Satzung insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Beratung und Beschlussfassung über einzelne Projekte und deren Trägerschaft im Rahmen des VITAL-Förderprogramms;
(Die Projektauswahl erfolgt auf der Grundlage von vorher festzulegenden Auswahlkriterien. Dabei ist die Kohärenz mit der Lokalen Entwicklungsstrategie zu wahren. Die Projekte sind daher nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Zielsetzungen und dem Ziel der Lokalen Entwicklungsstrategie zu priorisieren. Die LAG legt bei zu fördernden Projekten die Anwendung einer generellen Förderquote von bis zu 65% aus öffentlichen Zuwendungen des Programms VITAL.NRW fest. Davon abweichend legt die LAG bei zu fördernden Projekten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Flüchtlingsintegration die Anwendung einer generellen Förderquote von bis zu 80% aus öffentlichen Zuwendungen des Programms VITAL.NRW fest.)
 2. Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen Förder-Regionen auf nationaler und internationaler Ebene;
 3. Kontrolle und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen Projekte;
 4. Verabschiedung eines jährlichen Tätigkeitsberichts;
 5. Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Über den sich aus der Vereinssatzung ergebenden Aufgabenkatalog hinaus nimmt das Projektentscheidungsgremium folgende weitere Aufgaben wahr:
1. Aufstellung eines Zeit- und Prioritätenplans zur Projektauswahl mit Aussagen zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel zu Beginn des Durchführungszeitraumes des VITAL-Programms einschließlich fortlaufend ggf. notwendig werdender Änderungen und Ergänzungen;
 2. Steuerung und Kontrolle des Prozesses und der Projektumsetzung (Monitoring);
 3. Bewertung des Prozessablaufs und der Projektumsetzung im Rahmen der Selbstevaluierung einschließlich Erstellung eines abschließenden Evaluationsberichtes.

§ 5

Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen

- (1) Bei der Wahrnehmung der in § 4 aufgeführten Aufgaben arbeitet die lokale Aktionsgruppe eng mit den regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Tourismus, der Bildung sowie der Heimat- und Kulturpflege zusammen. Das gilt auch für alle mit dem VITAL-Förderprogramm befassten Behörden und Dienststellen des Landes NRW sowie Organisationen von Kooperationsregionen und Netzwerken, in die die Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein eingebunden ist. Die lokale Aktionsgruppe kann Vertreter dieser Organisationen/Partner beratend zur ihren Sitzungen einladen.
- (2) LAG und Projektträger verpflichten sich zum Netzwerkaustausch über Erfahrungen, die sie gesammelt haben.

§ 6

Geschäftsstelle und Regionalmanagement

- (1) Die Geschäftsstelle der „LAG Schwalm-Mittlerer Niederrhein“ wird bei der Gemeinde Niederkrüchten angesiedelt.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die LAG und den geschäftsführenden Vorstand bei allen Aufgaben, die sich aus der Vereinssatzung, dieser Geschäftsordnung und den für die LAG Region Schwalm – Mittlerer Niederrhein geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Die Geschäftsstelle:
 - arbeitet konkrete Aufträge der Aktionsgruppe oder des Vorstandes ab,
 - klärt die Fördermöglichkeit von Projektanträgen mit der Bewilligungsstelle ab,
 - koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit,
 - berät potentielle Antragsteller,
 - dokumentiert die geförderten Projekte,
 - organisiert und koordiniert die Projekte.
- (3) Als durch das Land Nordrhein-Westfalen anerkannte VITAL-Förderregion für die Förderperiode 2014-2020 richtet die LAG ein Regionalmanagement im Umfang von mindestens 1,0 Vollzeit- arbeitskräften ein und wird dieses kontinuierlich mindestens bis zum 31.12.2022 aufrechterhalten. Darüber hinaus wird im Jahr 2023 ein angemessenes Management vorgehalten, soweit noch Pro- jekte in der Umsetzung zu begleiten sind. Bestimmte Anteile des Regionalmanagements können auch durch einen Dienstleistungsvertrag ausgefüllt werden. Das Regionalmanagement übernimmt die Leitung der Geschäftsstelle der „LAG Schwalm-Mittlerer Niederrhein“.
- (4) Bei der Auswahl des Regionalmanagements werden fachliche Kriterien vorgegeben, die eine si- chere und zügige Umsetzung des VITAL-Programms mit hoher Qualität sichern sollen.
- (5) Neben den anderen Aufgaben im Rahmen des VITAL-Prozesses bereitet das Regionalmanage- ment die Sitzungen und Entscheidungen der LAG mit Vorlagen vor. Die Regionalmanagerin/der Regionalmanager nimmt an den Sitzungen der LAG als Geschäftsführerin/als Geschäftsführer be- ratend teil.
- (6) Das Regionalmanagement kann im Rahmen der ihm durch das Projektentscheidungsgremium übertragenen Aufgaben im normalen Geschäftsbetrieb für den Verein Willenserklärungen abge- ben, Rechtsgeschäfte abschließen, ist zeichnungsberechtigt und ist zur Vertretung des Vereins be- rechtigt; dazu zählen:
 1. Kontoführung für den Verein
 2. Vorbereitung Kassenprüfung für den Verein
 3. Bezahlungen von Rechnungen für den Verein
 4. Einreichung von Förderanträgen für den Verein
 5. Einreichung von Mittelabrufen für den Verein
 6. Einreichung von Verwendungsnachweisen für den Verein
 7. Einwerbung von Co-Finanzierungsmitteln für den Verein
 8. Abgabe / Einreichung von Steuererklärungen für den Verein
 9. Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
- (7) Das Regionalmanagement darf Aufträge bis zu 500,00 Euro auszahlen und Zahlungen bis zu 2.000 Euro anweisen, ohne dies zuvor durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seine Vertre- ter abzeichnen lassen zu müssen.

Thematische Arbeitsgruppen

- (1) Ergänzend zur LAG bilden sich thematische Arbeitsgruppen, in denen alle interessierten Bürgerinnen und Bürger aus der Region mitarbeiten können. Einberufen werden die Arbeitsgruppen durch das Projektentscheidungsgremium.
- (2) In den Arbeitsgruppen werden Empfehlungen zu den einzelnen Projekten erarbeitet und Förderanträge vorbereitet. Die Themen- und Handlungsfelder der Arbeitsgruppen und deren Aufgaben werden von dem Projektentscheidungsgremium benannt. Aus jeder Arbeitsgruppe werden eine Sprecherin/ein Sprecher sowie eine Vertretung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Arbeitsgruppen sind mit einem Sprecher als beratendes Mitglied in dem Projektentscheidungsgremium vertreten, um eine Verzahnung zwischen Projektentscheidungsgremium und Arbeitsgruppen zu gewährleisten. Die Arbeitsgruppen tagen öffentlich.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Zu den Sitzungen des Projektentscheidungsgremiums und des geschäftsführenden Vorstands lädt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ein und leitet die Sitzung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form zugehen. Ergänzende Unterlagen können den Mitgliedern bis zu 1 Tag vor der Sitzung zugehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Terminplanung ist so zu gestalten, dass möglichst viele Mitglieder teilnehmen können. Dazu sind u.a. Terminabfragen in der Sitzung des Projektentscheidungsgremiums für die nächstfolgende Sitzung oder Terminabfragen per E-Mail geeignet.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Beschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:
 1. Persönliche Abstimmung
 - a) In der Sitzung der Mitgliederversammlung oder
 - b) In der Sitzung des Projektentscheidungsgremiums oder
 - c) In der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes
 2. Schriftliche Abstimmung
 - a) Der Mitglieder der LAG im Umlaufverfahren oder
 - b) Der Mitglieder des Projektentscheidungsgremiums im Umlaufverfahren oder
 - c) Der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

Beschlüsse im Umlaufverfahren sollen nur in Ausnahmefällen, z. B. bei besonderer Dringlichkeit, vorgenommen werden.

- (5) Näheres zur Zuständigkeit nach Abs.4 regelt die Satzung.
- (6) In allen Gremien der LAG ist anzustreben, dass die Geschlechter ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind. Im Projektauswahlgremium müssen zwingend mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

§ 9

Befangenheit

- (1) Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder für eine mit ihr verbundene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder des Projektentscheidungsgremiums aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken.
- (2) In Zweifelsfällen sind die möglichen Befangenheitskriterien von den betroffenen LAG- Mitgliedern anzuzeigen; das Projektentscheidungsgremium entscheidet dann ohne den/die Betroffene/n über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Befangenheit.

§ 10

Protokolle

- (1) Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer/-in. Über den Verlauf der Sitzungen des Projektentscheidungsgremiums ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Projektentscheidungsgremiums in Papierform oder elektronisch zuzustellen ist. Die Zustellung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstag erfolgen.
- (2) Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb von drei Wochen nach Zustellung Einwendungen erheben, über die in der nachfolgenden LAG-Sitzung zu entscheiden ist.

§ 11

Austausch der Arbeitsergebnisse

Die LAG tauscht die Ergebnisse und Erfahrungen aus ihrer Arbeit im Rahmen der nationalen und europäischen Netzwerke aus. Das kann je nach Bestimmung für den Einzelfall durch LAG-Mitglieder oder durch das Regionalmanagement geschehen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.09.2017 in Kraft.

Datum

22.09.17

Unterschrift

